



## Produkte-Spezifikation

### Allgemeine Informationen

Artikelbezeichnung: Gillardeau Austern Nr. 2 FR Zucht  
Creuses 1 x 24 Stück  
Lateinischer Name: Crassostrea gigas  
Artikel-Nr.: 20129  
Herkunft: 250 Frankreich FR  
Lagertemperatur: 3.0 °C bis 4.0 °C  
Mikrobiologie: EDI, HyV 817.024.1 und LGV 817.02  
FOA/Zucht: Zucht / élevage  
Fangmethode: Cages  
ICES:  
Zusatzinformation  
nur für TK Produkte: Aufgetaute Produkte nicht wieder einfrieren!



### Zutaten

AUSTERN (FR) 100%.

### Allergene

enthält Gluten	NEIN	enthält Krebstiere	NEIN	enthält Ei	NEIN
enthält Fisch	NEIN	enthält Erdnüsse	NEIN	enthält Soja	NEIN
enthält Milch	NEIN	enthält Schalenfrüchte	NEIN	enthält Sellerie	NEIN
enthält Senf	NEIN	enthält Sesam	NEIN	enthält Schwefeldioxid/Sulfite	NEIN
mit einer Zuckerart/Süssung	NEIN	enthält Milcheiweiss	NEIN	enthält Lupinen	NEIN
enthält Weichtiere	JA	enthält Walnüsse	NEIN	enthält Cashewnüsse	NEIN
enthält Haselnüsse	NEIN	enthält Macadamianüsse	NEIN	enthält Mandeln	NEIN
enthält Paranüsse	NEIN	enthält Pecannüsse	NEIN	enthält Pistazien	NEIN
enthält Pinienkerne	NEIN	Queenslandnüsse	NEIN		

### Nährwertinformationen (Angaben Durchschnitt pro 100 g)

Nährwert Energie in kcal	109.000	Nährwert Energie in kJ	461.000	Nährwert Eiweiss in g	18.900
Nährwert Fett in g	1.750	Nährwert Ballaststoffe in g	0.000	Nährwert Kohlenhydrate in g	4.460
Nährwerte Zucker in g	0.054	Nährwerte Salz in g	1.130	gesättigte Fettsäuren in g	0.356
einfach ungesättigte Fettsäure	0.000	mehrfach ungesättigte Fettsäure	0.346	Omega-3 Fettsäuren	0.000

### Zusätzliche Bemerkungen

Das Produkt enthält keine gentechnologisch veränderten Organismen (GVO), pflanzliche oder tierische Bestandteile gemäss Art. 21ff, LGV und Art. 7 VGVL. Das Produkt enthält keine Organismen, pflanzliche oder tierische Bestandteile, welche mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden. Das Primärverpackungsmaterial ist Lebensmittelkonform und entspricht folgenden Vorschriften: Verordnung EG 1935/2004 über Materialien und Gegenstände die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Verordnung 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff die dazu bestimmt mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. CH-Bedarfsgegenständeverordnung (SR817.023.21)Die Produkte können Rezeptänderungen unterliegen. Massgeblich sind die Angaben auf der Produkteverpackung. Diese Spezifikation entspricht unseren derzeitigen Kenntnissen und dient lediglich als Produktionformation. Die Spezifikation wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.